

Roswitha Haala
31.01.2010

Liebe KollegInnen,

dies legte ich beim Antrag zum Statusfeststellungsverfahren dazu, denn das vorgegebene Formular reicht nicht aus.

Ihr müsstet es jetzt für euch umschreiben, aktualisieren. Dieser Text ist aus dem März 2007 und in der Zwischenzeit hat das BAMF uns die Fesseln noch enger gezogen.

Z.B. bundesweit einheitliches Monopol des BAMF für die Niveaustufen A1 - B1 samt DTZ!!! Neue PrüferInnen-Schulungen trotz B1-Lizenz. Diverse Formulare z.B. Fahrtkosten der TN (BAMF). Das einzuhaltende Rahmencurriculum des Orientierungskurses samt 250 mögliche Prüfungsaufgaben, Module der unterschiedlichen Lerngruppen (Alpha, der größte durchzuführende pädagogische Schwachsinn DTZ nach 900 UE!, Mütter, Eltern etc.) und und und:

Dem beiliegenden Informationsmaterial vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und dem Bundesministerium der Justiz können Sie entnehmen, dass:

- das Integrationskonzept bundesweit einheitlich ist.
- nach § 10 eine Grundstruktur des Integrationskurses einzuhalten ist: 600 Unterrichtsstunden Basis- und Aufbausprachkurs, 30 U-Std. Orientierungskurs. Lerninhalte und Lernziele werden vom BAMF festgelegt.
- nach § 11 höchstens 25 Wochenunterrichtsstunden oder als Teilzeitunterricht mindestens 5 Wochenunterrichtsstunden stattfinden dürfen/müssen.
- nach § 14 eine Kursgruppe nicht größer als 25 Personen sein darf. Der/die Kursträger/in muss jede/r Teilnehmer/in am Ende eines Kursabschnitts/Moduls eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme ausstellen (Anwesenheitspflicht). Die VHS 1 hat uns Kursleiterinnen dazu beauftragt, s. Schreiben von (Fachbereichsleiterin) vom 26.09.2005. Wir Lehrkräfte müssen die Anwesenheitsliste täglich zu Beginn des Unterrichts führen, Entschuldigungen beurteilen und mit den Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bis Modulende aufbewahren, dann mit der Anwesenheitsliste an die VHS zurückgeben.
- nach § 15 Lehrkräfte eine bestimmte Qualifikation oder Zusatzqualifikation vorweisen müssen bzw. bis 31.09.2009 das BAMF auf Antrag der Kursträger/innen Lehrkräfte zulassen kann (s. Antrag auf Zulassung + Zulassungskriterien für die Zusatzqualifizierung von Lehrkräften). Keine Lehrkraft darf ohne Zulassung in Integrationskursen unterrichten.
- nach § 17 Abschlusstests stattfinden sollen. Wir müssen auch vorgegebene Zwischenprüfungen durchführen:
- **Schnelles Lerntempo:** Basiskurs 300 U-Std., Ziel Niveau A2 nach 250 U-Std.; Aufbausprachkurs 200 U-Std., statt 300, Ziel B1 nach 500 U-Std..
- **Durchschnittliches Lerntempo:** Niveau A1 nach 150 U-Std., A2 nach 300 U-Std., B1 nach 600 U-Std..
- **Langsames Lerntempo:** A1 nach 300 U-Std., A2 nach 600 U-Std., kostenpflichtige Fortsetzung B1.

- Aus meiner pädagogischen Erfahrung weiß ich, dass bei einem **durchschnittlichen Lerntempo**, B1 für Teilnehmer/innen mit geringen Deutschkenntnissen nicht zu erreichen ist. Wird es dennoch versucht, bedeutet dies Hetze und Druck für alle Beteiligten ohne befriedigendes Ergebnis. Verweigere ich dies, gibt es heftige Auseinandersetzungen mit der Fachbereichsleitung. Ich entscheide mich inzwischen immer für Letzteres. Die VHS 2 wiederum erwartet erreichbares A 2 Niveau in 600 Stunden.
- nach § 18 die Kursträger/innen auf Antrag und durch Prüfung vom Bundesamt zugelassen werden oder auch nicht.
- § 19 die Anforderungen an den Zulassungsantrag insbesondere „zur Lehrorganisation sowie zu den Lehrkräften, ihrer allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie Berufserfahrung“ +++ regelt.
- § 20 die Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes regelt und u.a. erlaubt vor Ort bei den Kursträger/innen Prüfungen durchzuführen, z.B. unangekündigte Unterrichtsbesuche von Regionalleiter/innen. Dies findet in keiner staatlichen Schule statt.
- Im weiteren Anhang ist die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen zum eventuellen Durchforsten der Links sowie Download-Möglichkeiten zum Thema Lehrkräfte.

Ich habe die verkürzte Zusatzqualifizierung im Juni 2006 erfolgreich bestanden. Anwesenheitspflicht, Referat sowie Abschlussarbeit (Portfolio) waren Bedingung. Das BAMF finanziert die Zusatzqualifikation mit 50%. Ich bin jetzt berechtigt – bis auf Widerruf vom BAMF – in Integrationskursen zu unterrichten. Nehme ich Arbeit bei anderen Kursträger/innen auf, brauchen diese meine Zulassungsnummer, um sie dem BAMF erneut mitzuteilen. Ich besitze noch keine Prüfer/innenlizenz, die andere Kursträger z.B. ... für meine evt. Einstellung als „Honorarkraft“ verlangten. Zum Erwerb dieser Prüfer/innenlizenz sind ebenfalls bestimmte Voraussetzungen Bedingung.

Ich denke hiermit dürfte klar sein, wie viel einschränkende Kontrolle das Bundesamt über Kursträger/innen und Lehrkräfte ausübt. Die Kursträger/innen wiederum erwarten von uns die Erfüllung der Verordnungen vom Bundesamt.

Das Bundesamt macht keine Ausschreibungen für Integrationskurse. Es bezahlt die Kopfpauschale von 2,05 Euro an die Kursträger/innen. Diese bezahlen uns davon ein Honorar, das nach meinem bisherigen Wissen zwischen 11,90 und 18,90 Euro liegt.

In meinem Honorarvertrag mit der VHS 1 (Anlage) taucht u.a. auf, dass ich Eigenwerbung unterlassen muss und die Lehrtätigkeit persönlich zu erbringen habe. Also keine/n Arbeitnehmer/in im Krankheitsfall beschäftigen darf. Die VHS 1 bestimmt/e eine Vertretungskraft oder ich musste freitags die ausgefallenen Termine nachholen. Feiertage sind ebenfalls freitags von den Kursleiter/innen nachzuholen. Bei der VHS 2 gibt es zzt. keine Vertretungskraft, dafür meine Nachholtermine in Absprache mit der VHS (Anlage). Mit der VHS 2 besteht kein schriftlicher, sondern ein mündlicher Honorarvertrag. Nachweise meiner Tätigkeit sind Kursbücher, Honorarzählungen, Anwesenheitslisten mit meinem Kürzel.

Im Honorarvertrag VHS 1 steht des Weiteren: „Im Übrigen ist die Dozentin bzw. der Dozent in der **inhaltlichen** und methodischen Unterrichtsgestaltung frei.“

„Hallo!“, sagt da das Bundesamt, ermahnt gegebenenfalls Kursträgerin samt Lehrkraft oder entzieht deren Zulassung.

Unterrichtsraum sowie Unterrichtszeiten werden von der VHS bekannt gegeben. Die VHS 1 legt ihre Integrationskurse am Vormittag, Montag bis

Donnerstag von 8 Uhr 45 bis 12 Uhr 45/Weisung 5 U.-Std. (Anlage). Abweichungen stehen nicht zur Debatte. Die VHS 2 veranstaltet ihre Vormittagskurse ebenfalls von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr 30 bis 11 Uhr 45/Weisung 4 U.-Std. oder nach Absprache maximal 9 Uhr bis 12 Uhr 15 (Anlage). Vom 06.09.-03.10.2006 war es mir möglich, wöchentlich an 3 Tagen je 5 U.-Std. zu geben, da ich in dieser Zeit noch 2 Tage bei der VHS 1 tätig war. Dafür musste die Fachbereichsleiterin allerdings die Zustimmung des Bundesamtes einholen. Während der Kurse steht es mir als Kursleiterin nicht frei, nach einem Kursabschnitt ein anderes vom BAMF zugelassenes Lehrwerk zu wählen. Ob überhaupt ist fragwürdig. Wenn dann höchstens auf Antrag in einer Fachkonferenz mit der Zustimmung bzw. Mehrheit aller Beteiligten.

Als **selbstständige Dozentin** an einer Volkshochschule kann ich den Inhalt meines Kurses frei bestimmen, z.B. ein Wochenendkurs „Amtsdeutsch als Männersprache“: Kursträger, Lehrer, Erzieher (kaum vorhanden), Künstler, Publizist, Existenzgründer, Auftraggeber, Auftragnehmer, Gesellschaftsführer, selbstständig Tätiger und und und siehe Formulare DRV Bund. Ich schlage meinen Termin vor, bestimme Anfangszeit sowie Dauer der Veranstaltung. Benötige keine bundesamtliche Zulassung. Die Teilnahme ist freiwillig. Entschuldigungen, Beurteilungen der Teilnehmer/innen, Konferenzen, inhaltliche Absprachen entfallen. Die VHS bezahlt mir ein gemeinsam vereinbartes Honorar. Fällt dieser Kurs aus Krankheitsgründen aus, so muss ich oder die VHS ihn nicht nachholen. Die VHS erstattet einfach die Teilnahmegebühr.

Nicht so in den Integrationskursen. Und keiner meiner bisherigen Arbeitsverträge als angestellte Lehrerin im Weiterbildungsbereich, enthielt so viele Verordnungen oder erwartete eine zusätzliche schriftliche Zulassung von einem Bundesamt.

Zusammenfassung:

Als Lehrerin für Integrationskurse benötige ich eine Zulassung vom Bundesamt bei einem/einer ebenso zugelassenen Kursträger/in. Die Zulassung ist auf Widerruf.
Das Honorar für tatsächlich geleisteten Unterricht wird von dem/der Kursträger/in ausbezahlt. Diese beziehen eine bundesweit einheitliche Kopffpauschale vom Bundesamt.

Ich muss:

- die vorgeschriebenen Arbeitszeiten einhalten.
- die Teilnehmenden zu Beginn des Integrationskurses auf Anwesenheitspflicht, Rauch- und Alkoholverbot hinweisen.
- die Anwesenheitsliste täglich zu Beginn des Unterrichts ausfüllen, Anweisung Bundesamt an Träger/in, diese an uns in der Fachkonferenz vom 09.03.2007, ...
- Entschuldigungen kontrollieren, dokumentieren und weiterleiten.
- unentschuldigte Teilnehmer/innen der VHS schnellstens melden.
- akzeptieren, wenn aufgrund von Fehlzeiten nur 4 Teilnehmende in einem bestehenden Integrationskurs vorhanden sind, kein Honorar für diesen Tag zu bekommen.
- meinen Unterricht entsprechend der bundesweit einheitlichen, ausgiebigen Verordnung des Bundesamtes durchführen und bin somit **weisungsgebunden**.
- das vom BAMF zugelassene Lehrwerk, das die VHS-Fachbereichsleitung ausgewählt hat, in meinem Unterricht einsetzen.
- die Unterrichtsinhalte im Kursbuch täglich dokumentieren, unter der Rubrik „Bemerkungen“ Besonderheiten eintragen.

- im Krankheitsfall der VHS Bescheid geben und den ausgefallenen Unterricht, wenn keine Vertretungskraft vorhanden ist, selbst nachholen, Nachholpflicht. Kein Ausfallhonorar (z.B. Feiertage).
- die Teilnehmenden gezielt auf die Niveau-Prüfungen vorbereiten (Vorgabe Bundesamt zu erreichende Niveau-Stufen). Änderungen können nur per Kursträger/in + Bundesamt vereinbart werden, die er/sie an uns weitergibt.
- unangemeldete Unterrichtskontrollen der Regionalleitung des Bundesamtes akzeptieren, mit Besuchen bei Prüfungen oder Abschlusstests rechnen.
- möglichst an Fachkonferenzen teilnehmen, ansonsten bitte absagen. Wie oft möglich?
- die Ferienzeiten bis auf evt. Nachholtermine unentgeltlich einhalten.

Tue ich dies alles nicht, verliere ich meine Zulassung, meine Arbeit/Lehrtätigkeit in Integrationskursen. Die Kursträger/innen müssen sich ebenso an die Ver- und Anordnungen des Bundesamtes halten und an uns Lehrkräfte kontrollierend weitergeben. Tun sie dies nicht, setzen sie ihre Zulassung aufs Spiel.

In der Fachkonferenz vom 09.03.2007 (VHS 2) stellte sich heraus, dass die genannte VHS die Integrationskurse abgeben will, sollten diese Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden müssen. Verständlich, da die Kopfpauschale des Bundesamtes von 2,05 Euro, nicht die tatsächlichen Kosten deckt. Andere Qualifikationsmaßnahmen mit Anteil Deutsch als Zweitsprache sowie allgemeinbildende Schulen erhalten im Durchschnitt 4 Euro pro Teilnehmer/in.

Ich wiederum erzielte 2006 bei durchschnittlich 20 U.-Std. pro Woche, mit Vor- und Nachbereitung 32 Wochenstunden, ein Gesamthonorar einschließlich Fahrtkosten von 11069 Euro. Geteilt durch 12 Monate = 922,42 Euro. Abzüglich KV+PV = 782,67 Euro. Müsste ich jetzt noch 19,5% RV bezahlen, käme ich auf ca. 602,80 Euro pro Monat, vor Steuer und bereits unter Arbeitslosengeld II. Da steht das Wasser bis zur Nase. Ein monatliches Einkommen unterhalb der von der EU festgelegten europäischen Armutsgrenze = 856 Euro. Möchten Sie mit mir tauschen?

Mit freundlichen Grüßen

(Ort), 11.03.2007

Anlagen:

Deutsche Rentenversicherung
 BAMF-Zulassung v. 04.08.2006
 Zertifikat
 Zulassungsformular
 Zulassungskriterien/Zusatzqualifikation
 Integrationsverordnung + §
 Download-Liste Lehrkräfte
 Lernziele + -inhalte am Beispiel Orientierungskurs

VHS 1:

Übersicht/Integrationslehrgänge

Notiz Fachbereichsleiterin v. 26.09.2005

Bescheinigung § 14 Abs. 4 IntV

Veranstaltungsvereinbarung vom 20.12.2005

s.o.

vom 09.02.2006

Honorarbescheinigung v. 21.12.2006

VHS 2:

Programm-Fotokopien (S.173 +175)

Einladung v. 21.02.2007

Kurstage-Listen v. 26.02.-10.05.2007, Dozentin R. Haala

BAMF-Anwesenheitsliste

Honorarrechnung

Honorarbescheinigung v. 20.12.2006